

Satzung des Fördervereins „Freunde der Mierendorff-Grundschule“ e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Förderverein „Freunde der Mierendorff-Grundschule“ e.V..
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin-Charlottenburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen und geistigen Entwicklung der Kinder ohne Rücksicht auf deren Herkunft, Geschlecht, Rasse und Weltanschauung.
- (3) Der Verein sucht seine Ziele in der Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen zu erreichen. Im Vordergrund stehen:
 - Unterstützung der Mierendorff-Grundschule z.B. durch:
 - Beschaffung von Lern- und Hilfsmitteln, Geräten usw. nach den schulischen bzw. klassenspezifischen Erfordernissen,
 - Anschaffung von speziell der Ganztagsbetreuung dienenden pädagogischen Spielen und Geräten,
 - Unterstützung von schulischen Veranstaltungen wie Schulfesten, Klassenreisen u. ä..
 - Aufklärung und Beratung der Betroffenen und deren Eltern über ihre Mitarbeit.
 - Aufklärung der Öffentlichkeit durch Presse, Rundfunk, Publikationen usw..

§ 3 Einnahmen

- (1) Die Einnahmen des Vereins kommen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Stiftungen, Zuschüssen, Sammlungen usw..
- (2) Sämtliche Geldmittel, Sachwerte sowie etwaiger Gewinn dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können natürliche und juristische Personen - auch sonstige Institutionen - werden, die sich zur Zahlung eines laufenden Beitrags verpflichten.
- (2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach deren schriftlichen Antrag durch die Aufnahmebestätigung seitens des Vorstandes. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitgliedes.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluß des Geschäftsjahres. Die Kündigung muß spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden.

- (3) Einem Mitglied, das mit seinen Beiträgen länger als sechs Monate im Rückstand bleibt und diese trotz Aufforderung binnen Monatsfrist nicht bezahlt, kann die Mitgliedschaft fristlos gekündigt werden. Der Anspruch auf noch bis dahin ausstehende Beitragszahlungen bleibt bestehen.
- (4) Ein Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins und wenn das Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer eines Geschäftsjahres die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest. Der Mitgliedsbeitrag ist im voraus, spätestens bis zum 31. März des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen.
- (4) Jede Mitgliederversammlung muß von einem Vorsitzenden geleitet werden und ist grundsätzlich beschlußfähig.
- (5) Die Beschlußfassung der Mitglieder erfolgt durch Abstimmung. Alle Mitglieder, auch juristische Personen und Organisationen, haben eine Stimme.
- (6) Zur Beschlußfassung ist grundsätzlich die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedoch gelten redaktionelle Satzungsänderungen, soweit diese zur Herbeiführung der Registereintragung oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt dienen, als genehmigt. Diese kann der Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vornehmen.
- (8) Zu den Hauptaufgaben der Mitgliederversammlung gehört die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung, sowie die Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes. Darüber hinaus bestellt die Mitgliederversammlung für jedes Jahr zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, aber auch nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht zu erstatten.
- (9) An jeder Mitgliederversammlung können auf Einladung des Vorstandes Nichtmitglieder teilnehmen, sofern deren Arbeit in Beziehung zu den Zielen des Vereins steht. Sie haben eine beratende Stimme.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Er besteht aus fünf Personen und zwar:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassenwart und
 - dem Beisitzer,die durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt werden. Der Vorstand kann durch Zuwahlen ausscheidende Vorstandsmitglieder ergänzen; die Wahl muß von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein - gerichtlich und außegerichtlich allein vertreten. Im Innenverhältnis können Schriftführer, Kassenwart und Beisitzer den Verein nur vertreten, wenn sie von einem der beiden Vorsitzenden beauftragt sind.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt und verpflichtet, die Maßnahmen, die im Interesse des Vereins und seiner Zielsetzung liegen, in Rahmen seiner Geschäftsführung zu treffen. Für Maßnahmen, die nicht im § 2 der Satzung genannt sind, wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, das hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder besteht nicht, wenn Verpflichtungen im Auftrag des Vereins eingegangen werden.
- (5) Der Vorstand beruft die Leiter von Arbeitsausschüssen zur Durchführung unbegrenzter Sonderaufgaben. Die Mitglieder dieser Ausschüsse sind nicht auf die Vereinsmitglieder beschränkt.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

Die in den Sitzungen des Vorstandes und in den Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auslagerstattung

Vorstandsmitglieder und vom Vorstand beauftragte Personen erhalten ihr notwendigen Auslagen vergütet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus seinen Einnahmen oder aus seinem Vermögen irgendwelche Sondervorteile erhalten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins muß von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweck fällt das Vermögen an die Mierendorff-Grundschule in Berlin-Charlottenburg mit der Auflage, es ausschließlich für die Förderung ihrer Schüler im Sinne des § 2 (3) der Satzung zu verwenden.
- (3) Die Beschlüsse bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung des Finanzamtes.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Ansprüche des Vereins und gegen den Verein ist das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg.

Berlin, den 23.10.1995, 25.3. und 23.8.1996, 22.10.2001